

Neuerung in Bezug auf die Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen für italienische Staatsbürger und Bürger der Europäischen Union, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind

(erforderlich für den Zugang zum Dienst in der Autonomen Provinz Bozen und bei anderen öffentlichen Einrichtungen)

Der Artikel 20ter des D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752 regelt den Bereich der Erklärungen zur Sprachgruppenzugehörigkeit. Die genannte Bestimmung berücksichtigt nur Personen, welche in der Provinz Bozen ansässig sind, und enthält keine Regelung für jene Personen, welche nicht in dieser Provinz ansässig sind.

Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, welche sich aus der Abwesenheit von entsprechenden Bestimmungen für Nichtansässige ergeben können, hat der Präsident des Landesgerichts Bozen mit eigenem Dekret Prot. Nr. 640/I/10 vom 10. November 2010 verfügt, dass auch die italienischen Staatsbürger bzw. die Bürger der Europäischen Union ohne Ansässigkeit in der Provinz Bozen ihre Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen erklären können, und zwar in der selben Form wie die in der Provinz ansässigen Personen.

Die Erklärung ist im zuständigen Zentralamt des Landesgerichts in Bozen in der Duca d'Aosta Str. 40 (Tel. Nr. 0471 266629) zu hinterlegen. Diesem Amt muss von Seiten des Gesuchstellers das Vorhandensein eines relevanten Interesses nachgewiesen werden (Teilnahme an Wettbewerben, Eintragung in Rangordnungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst oder andere vom Gesetz vorgesehene Nutzen).

Die Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeit ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst, und verpflichtend. Ab dem Jahr 2011 kann diese Erklärung nur mehr in der obgenannten Form im erwähnten Amt des Landesgerichtes Bozen hinterlegt werden. Die provisorischen Ersatzerklärungen von Seiten nichtansässiger Personen, welche lediglich Ausnahmecharakter hatten, werden folglich von der Autonomen Provinz Bozen nicht mehr angenommen.